

Gleichbehandlungsbericht

der energis GmbH

für das Jahr 2017

für energis GmbH und

energis-Netzgesellschaft mbH

vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten

der energis GmbH

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Schreiner

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14, 66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 4030-1739

E-Mail: martin.schreiner@vse-verteilnetz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Organisatorische Veränderungen in der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH	3
3	Unbundling-Maßnahmen	4
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	7
5	Marktauftritt	10
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	10
7	Ausblick	13

1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der energis GmbH den folgenden Bericht der energis GmbH und ihrer Tochtergesellschaft, die energis-Netzgesellschaft mbH erstellt, der auf den Internetseiten der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH veröffentlicht wird.

In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

2. Organisatorische Veränderungen in der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH

Im Berichtszeitraum 2017 wurde für die energis-Netzgesellschaft mbH im Ressort der technischen Geschäftsführung eine neue Struktur erarbeitet und umgesetzt. Die neue Struktur orientiert sich konsequent an den Prozessen innerhalb und zwischen der technischen Planung, deren Umsetzung und dem Netzbetrieb. Parallel dazu wird ein Workforce Management aufgebaut, um die Prozesse zu beschleunigen, weitestgehend zu automatisieren und die Datenhaltung zu optimieren.

energis GmbH und die energis-Netzgesellschaft mbH erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten.

Pachtnetze

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich der Pachtnetze bei der energis-Netzgesellschaft mbH hat sich im Berichtszeitraum auf das ehemalige Stromnetz der GWE-energis Netzgesellschaft mbH & Co. KG (Eppelborn) und das ehemalige Stromnetz der GWS Netz GmbH ausgeweitet. Diese Netzgebiete, die im Eigentum der energis GmbH stehen, wurden zum 01.01.2017 in das von energis GmbH gepachtete Stromnetz integriert. Unter Einbeziehung des von energis GmbH gepachteten Strom- und Gasverteilnetzes sind somit weiterhin insgesamt ein Strom- und drei Gasverteilnetze gepachtet. Den Netzbetrieb führt energis-Netzgesellschaft mbH durch. Im Rahmen der Netzbetreibertätigkeiten bezieht energis-Netzgesellschaft mbH eine Reihe von Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern. Die Geschäftsbeziehungen sind durch Dienstleistungsverträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. energis-Netzgesellschaft mbH hat die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft.

3. Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Die energis GmbH hat als vertikal integriertes EVU ihr Gleichbehandlungsprogramm im Dezember 2005 durch Beschluss der Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Aufgrund der getrennten Regulierungszuständigkeit der beiden Sparten Strom und Erdgas erfolgte der Versand des Gleichbehandlungsprogramms sowohl an die Bundesnetzagentur als auch an die Regulierungskammer für das Saarland.

Neue Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Hierin wird unter anderem die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms von jedem Mitarbeiter quittiert. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten über die Inhalte der Gleichbehandlung geschult.

Allen anderen Mitarbeitern war das Gleichbehandlungsprogramm bereits nach Inkrafttreten des EnWG-2005 bekannt gemacht worden. Weiterhin ist das Gleichbehandlungsprogramm für alle Mitarbeiter zugänglich im Intranet veröffentlicht.

Alle Mitarbeiter der energis GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 bis 7a sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten und es wurden somit keine Sanktionen ausgesprochen.

Konzernrichtlinien

Sämtliche Richtlinien der innogy-Gruppe bzw. der VSE AG wurden systematisch überarbeitet und dabei den Besonderheiten von Verteilnetzgesellschaften hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen. Dessen ungeachtet entscheiden die Geschäftsführungen der Verteilnetzgesellschaften im Einzelfall über die Inkraftsetzung einer Konzernrichtlinie.

Organisationshandbuch und Richtlinien

Bei der energis-Netzgesellschaft mbH existiert ein Organisationshandbuch, in dem die Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Die unbundlingkonformen Prozessbeschreibungen befinden sich in den Richtlinien und Arbeitsanweisungen für den Netzbetrieb und dessen Dienstleister. Jeder neue Mitarbeiter wird auf das Organisationshandbuch, die Richtlinien und die Arbeitsanweisungen hingewiesen. Das Organisationshandbuch und die Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet.

Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Es existieren standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich angepasst werden.

Eine Kopplung gerade der internen Dienstleistungsverträge an den Pachtvertrag mit dem jeweiligen Netzeigentümer existiert nicht. Darüber hinaus enthalten die Verträge Kündigungsklauseln, sodass die Netzgesellschaft in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt oder gar abhängig ist. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produktpakete. Die Steuerung der Dienstleistung im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. energis-Netzgesellschaft mbH überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig.

Firmensitz

Der Firmensitz der energis-Netzgesellschaft mbH befand sich im Berichtsjahr am Sitz der Muttergesellschaft energis GmbH in einem vom wettbewerblichen Bereich abgegrenzten Gebäudeteil.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Die energis GmbH wurde bereits im Jahr 2005 von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und dem Verband der Netzbetreiber e. V. beim VDEW (VDN) unabhängig für die Bereiche Strom und Gas TSM-zertifiziert. Hierbei wurden die Prozesse und die Zertifizierung bereits auf die bevorstehende gesellschaftsrechtliche Abtrennung der Netzgesellschaft (Mitte 2007) ausgerichtet. In 2006 folgte die Zertifizierung für Wasser. Turnusgemäß wurde im Jahr 2010 die Re-Zertifizierung für Gas, Strom und Wasser durch den DVGW (Deutscher Verband des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den FNN (Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE) erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen. Die dritte vollständige Re-Zertifizierung wurde im Dezember 2015 erfolgreich durchgeführt. Im Berichtszeitraum wurde wie jedes Jahr im integrierten Qualitäts-Managementsystem der energis GmbH ein internes TSM-Audit bei der energis-Netzgesellschaft mbH durchgeführt. Neue Regelwerke sind im „Betriebshandbuch Gas/Wasser“ und in den „Richtlinien Planung und Bau von Stromverteilnetzen“ aufgenommen worden und werden jährlich geschult.

Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG § 11 Abs. 1a verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die energis-Netzgesellschaft mbH den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und im August 2015 veröffentlichten „IT-Sicher-

heitskatalog“ ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein zertifizierungsfähiges Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert.

Bei der energis-Netzgesellschaft mbH werden alle vom IT-Sicherheitskatalog erfassten Systeme vollständig von einem Dienstleister betrieben. Aufgrund dessen wurde bei der BNetzA die Befreiung von der Zertifizierung angezeigt und hilfsweise ein Antrag auf Fristverlängerung zur Umsetzung des ISMS gestellt.

Die energis-Netzgesellschaft mbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig. Ein Mitarbeiter der Netzgesellschaft wurde mit Schreiben vom Dezember 2016 der Bundesnetzagentur als neuer „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ benannt.

Seit November 2017 ist die energis-Netzgesellschaft mbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen.

Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der energis-Netzgesellschaft mbH wird auch deutlich durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „ISMS-Incidents“ in den ISMS-Forumssitzungen sowie der regelmäßigen Berichterstattung über den Umsetzungsstand in den Lenkungskreissitzungen.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der VSE-Gruppe

energis-Netzgesellschaft mbH übt die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, sodass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten der Netzgesellschaft.

Für die Gesellschaften der VSE-Gruppe gelten die Konzernrichtlinien Security und Information Security. Diese Standards dienen dem Schutz, sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten, als auch der Informationen der Unternehmen der VSE-Gruppe und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

Zusammenarbeit mit den Beteiligungen

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wirkt die energis GmbH auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit umzusetzen. So nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte der energis GmbH die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten für die Technische Werke Loheim GmbH, die Technische Werke Saarwellingen GmbH und Stadtwerke Wadern GmbH wahr.

Den Beteiligungsgesellschaften wird angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Zudem finden regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit den Beteiligungsgesellschaften statt. Diese Möglichkeiten wurden auch im Berichtszeitraum in Anspruch genommen.

4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Marktkommunikation

energis-Netzgesellschaft mbH hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-11-150 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-11-075 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK07-14-020 „Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-09-034 und BK7-09-001 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK6-17-042/BK7-17-026 „Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-16-200 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Strom)

sowie die Kooperationsvereinbarung IX seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Planungs- und Prognoseprozess

energis-Netzgesellschaft mbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und darüber hinaus in das Risikofrüherkennungssystem der innogy SE eingebunden. Dies macht einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken erforderlich. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, sodass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die energis GmbH als Gesellschafterin der energis-Netzgesellschaft mbH, sowie als Eigentümerin des Strom- und Erdgasnetzes, nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und Rentabilitätskontrolle gegenüber der energis-Netzgesellschaft mbH in zulässiger Weise wahr.

Die Geschäftsführung der energis-Netzgesellschaft mbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der energis-Netzgesellschaft mbH die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden im Internet für 2018 die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen Netznutzungsentgelte fristgerecht veröffentlicht. Das Referenzpreisblatt wurde zusammen mit den vorläufigen Netzentgelten zum 15.10.2017 veröffentlicht. Die veröffentlichten Netznutzungsentgelte vom 15.10.2017 wurden als finale Entgelte beibehalten.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2018 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Weiterhin wurden die Änderungen durch NeMoG bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitarbeiter der Organisationseinheit, die mit der Kalkulation der Netzentgelte betraut ist und hat aus seiner praktischen Arbeit einen umfassenden Einblick in die Prozesse der Netzentgeltkalkulation. Wie bereits in den Vorjahren wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus wurde gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen der Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichung der Preisblätter an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die an der Kalkulation der Entgelte beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informativen Unbundlings verpflichtet.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen (TAB) rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Im Berichtsjahr wurde keine TAB modifiziert, sodass keine Konsultation notwendig war.

Beschaffung der Verlustenergie Strom

Die Verlustenergie für die energis-Netzgesellschaft mbH wird gemäß § 22 EnWG und § 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege von Ausschreibungen beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wurde vollständig eingehalten. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet für alle Anbieter abrufbar. Als Ergebnis der 12 Ausschreibungen im Berichtsjahr gingen neun der ausgeschriebenen Lose an konzernexterne Bieter.

Einspeisemanagement

Im Jahr 2017 erfolgte im Rahmen des Einspeisemanagements an drei Tagen eine Leistungsreduzierung wegen einer Überlastung des vorgelagerten Netzes.

Prozesse für Netzengpässe

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeisung gewährleistet wird. Grundlage ist der BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1“ und ein Einspeiseranking nach Absatz 6.1.1.1 Tabelle 1. Zum Einsatz kommt hier hauptsächlich Rundsteuertechnik.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat energis-Netzgesellschaft mbH begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Insbesondere wurde die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG umgesetzt.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat energis-Netzgesellschaft mbH am 15.10.2016 sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht und im Berichtsjahr aktualisiert. Darüber hinaus hat die energis-Netzgesellschaft mbH zusammen mit ihrem Dienstleister Voltaris GmbH den Roll-out von intelligenten Messsystemen, soweit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich, vorangetrieben. Das Interimsmodell wurde fristgerecht zum 01.10.2017 umgesetzt. Weiterhin befindet sich die Abrechnung der Preisobergrenze gemäß der Festlegung WiM in der Umsetzung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war bei der Umsetzung eingebunden.

Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

VSE Verteilnetz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber hat mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Vereinbarung für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone Amprion geschlossen. Grundlage ist der BDEW/VKU-Praxisleitfaden. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durch die Netzleitstelle sichergestellt. Es gab im Jahr 2017 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die VSE Verteil-

netz GmbH im Jahr 2015 mit energis-Netzgesellschaft mbH einen entsprechenden „Kaskadenvertrag“ abgeschlossen.

Marktraumumstellung

Im Versorgungsgebiet der energis-Netzgesellschaft mbH wird nur H-Gas eingesetzt. Eine Marktraumumstellung findet somit nicht statt.

Konzessionen

energis GmbH ist Konzessionsnehmer bei den Gemeinden und verpachtet das Gas- und Stromnetz an energis-Netzgesellschaft mbH. Sofern Gemeinden die Konzessionen neu ausschreiben stellt energis-Netzgesellschaft in den entsprechenden Phasen der Neuvergabe der Gemeinde die benötigten Informationen zur Verfügung. Hierbei werden neben den gesetzlichen Vorgaben der „gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ beachtet. Im Berichtszeitraum hat sich energis GmbH auf eine Neuausschreibung im eigenen Versorgungsgebiet beworben. energis-Netzgesellschaft mbH hat allgemeine Daten an die Gemeinde übergeben, die keine Netzkundeninformationen enthielten.

5. Marktauftritt

energis-Netzgesellschaft mbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist und somit die Forderungen aus § 7a Abs. 6 EnWG erfüllt werden.

Die Bundesnetzagentur hatte im Oktober 2013 ein Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 7a Abs. 6 EnWG eingeleitet. Seit dem 01.07.2015 tritt energis-Netzgesellschaft mbH mit der Marke „energienetz saar“ auf und hat den gesamten Marktauftritt verwechslungssicher angepasst. Im vierten Quartal 2017 begann eine Anpassung des Marktauftrittes an das Endorsement der innogy SE. Der verwechslungssichere Marktauftritt der Netzgesellschaft ist hierdurch nicht berührt.

Internetauftritt

Im Rahmen des neuen Marktauftrittes wurde der Internetauftritt unter der Domäne „energienetzsaar.de“ weiter entwickelt. Die Netzbetreiberseiten enthalten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen. Das Angebot an Informationen der energis-Netzgesellschaft mbH auf ihren Internetseiten, insbesondere kundenfreundliche Downloadangebote, wurde im Berichtsjahr stetig aktualisiert und erweitert.

Veröffentlichungspflichten

energis-Netzgesellschaft mbH ist ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Person des Gleichbehandlungsbeauftragten ist zum Gleichbehandlungsbeauftragten der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH bestellt. Er ist Angestellter bei der VSE Verteilnetz GmbH im Bereich „Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement“.

Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mit den Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften fand ein regelmäßiger Austausch statt.

Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen

Spezielle, zielgruppengerichtete Schulungen zu den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms der energis GmbH und zum Unbundling gemäß EnWG:

- 07.08.2017
- 20.11.2017

Alle Mitarbeiter, die funktionale Tätigkeiten für den Netzbetreiber erbringen, wurden von den Schulungsmaßnahmen erfasst und sind über die Inhalte und die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms informiert worden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in vielen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen direkt von Mitarbeitern der energis GmbH, der energis-Netzgesellschaft mbH sowie von Mitarbeitern externer Dienstleister zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- Datenübermittlung beim Smart Meter Rollout
- Prozess beim Tausch eines Zweitarifzählers gegen einen Eintarifzähler
- Weiterentwicklung des eigenständigen Marktauftritts der Netzgesellschaft

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften der energis GmbH mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte führte ebenfalls Unbundling-Beratungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der energis GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wurde die Aufgabe der kontinu-

ierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Konzern-Revision der innogy SE als unabhängige Prüfinstanz im Zeitraum vom 20.11.2017 bis 15.12.2017 durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig die Unbundling-Prüfungen bei der internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Revision maßgeblich mit. Die Prüfung erfolgte zu folgenden Themenfeldern in den an der Instandhaltung beteiligten Organisationseinheiten „Ressourcenmanagement“, „Technik“, und „Systemführung“ der energis-Netzgesellschaft mbH:

- Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms bei den Mitarbeitern
- Unbundlingkonforme IT-Anbindung und Abwicklung der Instandhaltung
- Informatorisches Unbundling im Vertragswerk mit internen Dienstleistern
- Diskriminierungsfreie Vergabe an Fremdfirmen unabhängig vom Strom- und Gasbezug der jeweiligen Fremdfirmen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundling-Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundling-Konformität stattgefunden. Die interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse. Es waren keine Maßnahmen notwendig.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2016 der energis GmbH wurde der BNetzA und der Landesregulierungskammer für das Saarland im März 2017 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang der Berichte sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von den Behörden jeweils bestätigt worden.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an den angebotenen Veranstaltungen des BDEW zur Gleichbehandlung teilgenommen.

Innerhalb der innogy-Gruppe fanden mehrmals jährlich gemeinsame Veranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilnahm. Weiterhin leitet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen regionalen Arbeitskreis der Gleichbehandlungsbeauftragten, in der er die Informationen aus den Veranstaltungen des BDEW und der innogy hinein trägt und diskutiert. Im Berichtszeitraum ist dieser Arbeitskreis zwei Mal zusammengetreten.

7. Ausblick

Bei energis-Netzgesellschaft mbH steht im Jahr 2018 die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation und die Einführung des Workforce-Managements im Vordergrund. Weiterhin wird der Smart Meter Rollout vorangetrieben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten weiterhin aufmerksam begleiten und bei Bedarf mit Rat und Tat unterstützen.

Daneben wird der Gleichbehandlungsbeauftragte sich abzeichnende regulatorische Entwicklungen beim Messwesen und der Digitalisierung der Energiewende für das Gleichbehandlungsmanagement aktiv verfolgen.

Saarbrücken, den 05.03.2018